



Seite 2 von 2

Für dies und die Überwachung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften sind nach dem Grundgesetz (Artikel 83 und 84) allein die Länder zuständig, denn sie führen die Bundesgesetze (hier: die StVO) als eigene Angelegenheit aus. Der Bund hat diesbezüglich im konkreten Einzelfall keine Weisungsrechte gegenüber den Ländern. Die Länder entscheiden daher ebenfalls nach eigenem Ermessen, ob, wie, mit welchen Mitteln und Personalaufwand Überwachungsmaßnahmen im Straßenverkehr durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang erfolgt allerdings der Hinweis, dass Lkw bereits nach der Straßenverkehrsordnung auf Autobahnen generell höchstens 80 km/h fahren dürfen und es dazu nicht der Anordnung eines gesonderten Tempolimits bedarf. Das Bundesverkehrsministerium hält im Übrigen die angestrebte Hinweisbeschilderung zur Anzeige von Überwachungsmaßnahmen nicht für geeignet, die Verkehrssicherheit im Straßenverkehr insgesamt zu erhöhen. Solche Beschilderungen haben oftmals zur Folge, dass die Verkehrsteilnehmer ausschließlich im unmittelbaren Bereich der Hinweisbeschilderung ihr Verhalten ändern und im Anschluss von dem angemessenen Verhalten wieder Abstand nehmen. Ein solches Verhalten wäre der Verkehrssicherheit insgesamt abträglich.

Die A1 zwischen dem Kamener Kreuz und dem AK Westhofen wird in den kommenden Jahren punktuell mit weiteren Systemen zur Netzbeeinflussung, so genannten dynamischen Wegweisern mit integrierten Stauinformationen (dWiSta), ausgestattet. Die dWiSta-Tafeln geben den Verkehrsteilnehmern im Falle von Störungen oder Ereignissen Informationen zu Umleitungsempfehlungen sowie der Ursache und dem Ausmaß von Störungen, um die Routenwahl situationsgerecht zu unterstützen. Über dieses Medium der kollektiven Verkehrsinformation kann so Einfluss auf den Gesamtverkehr inkl. Lkw genommen werden.

Herr Ralph Bürger hat ein gleichlautendes Schreiben erhalten.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Enak Ferlemann

